

Was der Parteiarbeiter über die Notstandsgesetze wissen muß

Die Notstandsgesetze sind Kriegsgesetze — das vor allem muß jeder Parteiarbeiter wissen. Die Atomrüstung, das wütende revanchistische Geschrei und die Notstandsgesetze bilden eine unheilige Dreieinigkeit. So wie das Ermächtigungsgesetz Hitlers vom März 1933 den Widerstand gegen den Krieg im eigenen Volke zertreten sollte, so ist es die Aufgabe der Notstandsgesetze, in Westdeutschland die Kirchhofsruhe zu schaffen, die Voraussetzung für die Aggression nach außen, für den geplagten Überfall auf unsere Republik ist.

Jeder Parteiarbeiter muß wissen, daß diese Notstandsgesetze den großen Monopolen, den Flick und Krupp, den Ambross, Bütetis'ch, Springer noch mehr Macht in die Hand geben sollen, daß diese Notstandsgesetze den Arbeitern, den Bauern, der Intelligenz die wenigen Rechte aus der Hand schlagen sollen, über die sie zur Zeit noch verfügen. Schon 1962 sagte der Chef des westdeutschen Unternehmerverbandes, Paulssen, in Kiel, die Unternehmer müßten jetzt noch gelegentlich die Forderungen der Arbeiter erfüllen, weil man noch keine Notstandsgesetze habe...

Was steht eigentlich in den Notstandsgesetzen?

Eine sehr einfache Frage, die sehr schwer zu beantworten ist, denn in dem freiesten Land der „freien Welt“ werden solche Gesetze, die nicht nur tief in das Leben jedes einzelnen eingreifen, sondern im Ernstfall über sein Leben entscheiden, unter strengster Geheimhaltung vorbereitet. Für uns Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist es fast unvorstell-

bar, daß die Gewerkschaften, daß die Jugendorganisationen, daß selbst die allermeisten Bundestagsabgeordneten nicht wissen, was in diesen Gesetzesvorlagen eigentlich geschrieben steht.

Von RUDOLF SINGER,
Leiter der Abteilung Agitation
beim ZK der SED

Stützen wir uns auf das wenige, was bisher bekannt wurde: Die Notstandsgesetze heben das Grundgesetz, die Bonner Verfassung von 1949, praktisch auf, setzen es außer Kraft. Die Notstandsgesetze geben die Möglichkeit, schon, wenn angeblich eine innere oder äußere Gefahr droht (das läßt sich jederzeit konstruieren, siehe Reichstagsbrand), den Ausnahmezustand zu verhängen.

Schon in Friedenszeiten amtiert ein sogenanntes Kriegsparlament, das aus 22 Bundestagsabgeordneten und 11 Mitgliedern des Bundesrates besteht. Dieses Kriegsparlament soll wenigstens einen Rest von parlamentarischer Kontrolle vortäuschen. Dieses Kriegsparlament soll die Regierung zur Mobilmachung, zur Aggression ermächtigen. Wenn man weiß — was in Westdeutschland geheimgehalten wird —, daß von den 33 Kriegsparlamentariern 17 der CDU angehören, daß die Partei des westdeutschen Monopolkapitals, die Kriegspartei, somit in diesem Scheinparlament die absolute Mehrheit hat, dann wird deutlich, welch ein schäbiger Trick hier unternommen wird. Sollte dieses Kriegsparlament nicht in der Lage sein, sich zu versammeln, sei es, daß es nicht will, sei es, daß es nicht soll, so entscheiden Bundespräsident und Bundeskanzler allein, also Lübke (!) und Erhard.

Für den Fall des sogenannten Notstandes wird die Pressefreiheit liquidiert. Ein engmaschiges